



Geschäftsordnung
Begleitausschuss zur Durchführung des
Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum
Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2022
– PFEIL –

Präambel

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen setzen zur Begleitung der Durchführung des gemeinsamen Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2022 - PFEIL – kurz PFEIL-Programm einen Begleitausschuss ein. Rechtsgrundlagen für den Begleitausschuss sind insbesondere:

- die Artikel 47 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO),
- die Artikel 72 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO),
- die delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 zur ELER-VO (ELER-DVO)
- der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.05.2015 zur Genehmigung des PFEIL-Programms für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, Az.: CCI 2014DE06 RDRP012 sowie das PFEIL-Programm selbst sowie

- für die Aufgaben nach Artikel 2a dieser Geschäftsordnung der Art. 124 (5) in Verbindung mit Art. 79 (1) und Art. 106 (5) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (GAP-Strategieplan Verordnung).

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Gremium, in dem die zuständigen Behörden und die Partner gemäß Artikel 5 der ESIF-VO im Rahmen des Partnerschaftsprinzips und der einschlägigen Verordnungen bei der Durchführung des PFEIL-Programms insbesondere zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 aktiv und konstruktiv zusammenwirken.

Der Begleitausschuss gibt sich gemäß Artikel 47 Absatz 2 ESIF-VO eine Geschäftsordnung.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

(1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss zur Durchführung des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2022 – PFEIL –“ (kurz „BGA PFEIL“).

(2) Der BGA PFEIL hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Der BGA PFEIL wacht über die Qualität der Durchführung des PFEIL-Programms.

(4) Der BGA PFEIL übernimmt bis zur Einrichtung eines regionalen Begleitausschusses nach Artikel 124 (5) der VO (EU) Nr. 2021/2115 die notwendigen Aufgaben zur Vorbereitung und Begleitung der ELER-Förderung ab 2023 im gemeinsamen Förderraum Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Sinne des Artikel 2 a dieser Geschäftsordnung.

Artikel 2

Aufgaben

Entsprechend der Vorgaben der ESIF-VO und der ELER-VO sowie der weiteren in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen vergewissert sich der BGA PFEIL, dass das PFEIL-Programm leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Hierzu nimmt der BGA PFEIL folgende Aufgaben wahr:

(1) Der BGA PFEIL prüft mindestens einmal im Jahr die Durchführung des PFEIL-Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 (1) der ESIF-VO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualifizierter Analysen (Artikel 49 (1) der ESIF-VO). Die genannten Unterlagen sind ihm entsprechend vorzulegen.

(2) Der BGA PFEIL untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des PFEIL-Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen (Artikel 49 (2) der ESIF-VO).

(3) Der BGA PFEIL wird zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des PFEIL-Programms konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung (Artikel 49 (3) der ESIF-VO).

(4) Der BGA PFEIL kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Er begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen (Artikel 49 (4) der ESIF-VO).

(5) Der BGA PFEIL überwacht das PFEIL-Programm anhand von Finanz-, Ziel- und Ergebnisindikatoren (Artikel 72 (2) der ELER-VO).

(6) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben („Auswahlkriterien“) gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab (Artikel 74 a) der ELER-VO).

(7) Er untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das PFEIL-Programm (Artikel 74 (b) der ELER-VO).

(8) Er untersucht insbesondere die Maßnahmen des PFEIL-Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet (Artikel 74 (c) der ELER-VO).

(9) Der Vorsitz des BGA PFEIL nimmt für den BGA PFEIL am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des PFEIL-Programms auszutauschen (Artikel 74 (d) der ELER-VO).

(10) Er überprüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden (Artikel 74 (e) der ELER-VO).

(11) Die Verwaltungsbehörde legt dem BGA PFEIL informationshalber eine Informations- und PR-Strategie sowie jegliche Änderung dieser Strategie vor. Die Strategie wird spätestens 6 Monate nach Annahme des PFEIL-Programms vorgelegt. Die Verwaltungsbehörde informiert den BGA PFEIL mindestens einmal jährlich über den Stand der Durchführung der Informations- und PR-Strategie und über ihre Ergebnisanalyse sowie über die geplanten Informations- und PR-Maßnahmen für das kommende Jahr (Artikel 13 (1) der ELER-DVO).

Artikel 2 a

Aufgaben im Zusammenhang mit der ELER Förderung ab 2023

(1) Der BGA PFEIL ist bis zur Einrichtung eines regionalen Begleitausschusses nach Artikel 124 (5) der VO (EU) Nr. 2021/2115 zuständig für Aufgaben zur Vorbereitung sowie Begleitung der Förderperiode 2023-2027 und kann diesbezüglich beraten und Stellungnahmen abgeben. Diese entfalten keine Bindungswirkung für den zukünftigen regionalen BGA.

(2) In diesem Sinne wird der BGA PFEIL gemäß Artikel 124 (4) Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 79 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zu den Auswahlkriterien für Vorhaben angehört, die von der regionalen Verwaltungsbehörde NI/HB/HH festgelegt werden. Er kann eine Stellungnahme abgeben. Diese zielt insbesondere darauf ab, ob die in Artikel 79 (1) niedergelegten Anforderungen, nach denen die Auswahlkriterien die Gleichbehandlung von Antragstellenden, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleisten sollen, erfüllt werden.

(3) Diese Zuständigkeit endet mit der Einberufung des regionalen Begleitausschusses NI/HB/HH nach Artikel 124 (5) der VO (EU) Nr. 2021/2115 zur Umsetzung der regionalen Elemente des deutschen GAP-Strategieplans, nach dessen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Artikel 3

Vorsitz und Mitglieder

(1) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt ein/e Vertreter/in des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat 103 – EU-Koordinierung ELER.

(2) Mitglieder im BGA PFEIL sind mit jeweils einer Vertretung die folgenden an der Umsetzung des PFEIL-Programms beteiligten Behörden und Organisationen:



Niedersachsen



I. Behörden:

1. Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft (*mit beratender Stimme*)
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 813
3. Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Ref. 103 – EU-Koordinierung ELER (Vorsitz)
4. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – ELER-Verwaltungsbehörde
5. Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung – Verwaltungsbehörde des Multifondsprogramms (EFRE/ESF)
6. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
7. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
8. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
9. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
10. ELER-Koordinierungsstelle Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen
11. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen
12. Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
13. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
14. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
15. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

II. Organisationen:

16. ALLviN – Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen
17. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Bremen e.V.

(4) Der Vorsitz sowie die Mitglieder des BGA PFEIL sind namentlich einschließlich ihrer Vertreter/Vertreterinnen zu benennen. Nur der benannte Personenkreis ist berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.

(5) Besteht für einen Vertreter/eine Vertreterin eines Mitgliedes des BGA PFEIL Grund zur Annahme eines Interessenkonflikts zwischen seiner/ihrer Tätigkeit im BGA PFEIL und einem tatsächlichen Sachverhalt in einer konkreten Fördermaßnahme, so besteht die Verpflichtung, dieses gegenüber dem Vorsitz anzuzeigen. Der Vorsitz stellt förmlich fest, ob ein Interessenkonflikt besteht. Dann darf das Mitglied zu den betreffenden Punkten das Stimmrecht nicht ausüben, gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

(6) Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der vertretenen Wirtschafts- und Sozialpartner und -partnerinnen und Nichtregierungsorganisationen begrenzt. Die Arbeit des Begleitausschusses beruht auf dem Sprechermodell. Mitglieder des BGA vertreten die Interessen weiterer, jeweils benannter Organisationen und wirken so als Multiplikatoren bei der Informationsvermittlung und der Meinungsbildung. Insoweit haben die unter Artikel 3 genannten Mitglieder die Aufgabe und Pflicht, andere nicht am Begleitausschuss beteiligte Verbände und Organisationen über die Tätigkeiten des BGA PFEIL zu informieren. Deren Anliegen sollen über die im BGA PFEIL vertretenen Verbände und Organisationen in die Beratungen des BGA PFEIL eingebracht werden.

Artikel 4

Arbeitsweise

(1) Der BGA PFEIL wird erstmals binnen drei Monaten nach Annahme des PFEIL-Programms einberufen (Art. 47 (1) ESIF-VO).

(2) Er tritt gemäß Artikel 49 (1) ESIF-VO mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Der Vorsitz des BGA PFEIL beruft den BGA PFEIL ein. Die Einladung, Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern im Allgemeinen mindestens 10 Werktage vor Sitzungsbeginn zugeleitet (Artikel 11 (b) der Del. VO (EU) Nr. 240/2014). Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristiger übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung und Übersendung der Unterlagen erfolgen in der Regel ausschließlich per Email.

(4) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nicht ständigen Mitgliedern und Sachverständigen sollen dem Vorsitz spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

(5) Sofern es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz die Hinzuziehung von Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen vorsehen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

(6) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Bestimmte Beratungspunkte können vom Vorsitz als vertraulich erklärt werden.

(7) Über alle Sitzungen werden durch den Vorsitz zeitnah Ergebnisprotokolle angefertigt und den Mitgliedern des BGA PFEIL übermittelt. Die Richtigkeit des Protokolls wird in der nächsten Sitzung durch Beschluss nach Artikel 6 (2) oder durch das schriftliche Verfahren nach Artikel 6 (5) festgestellt.

(8) Die Sitzungsunterlagen, das jeweils vom BGA PFEIL genehmigte Ergebnisprotokoll sowie die Liste der Mitglieder sind öffentlich. Für die Zugänglichkeit dieser Daten ist der Vorsitz des BGA PFEIL verantwortlich.

(9) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeiten des BGA PFEIL eingerichtet werden. Näheres siehe Artikel 5.

(10) Der Vorsitz stellt sicher, dass die finanziellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den verfahrensgemäßen Ablauf der Tätigkeiten des BGA PFEIL vorliegen.

(11) Für die Beratungen des BGA erforderliches Informationsmaterial wird den Mitgliedern des BGA PFEIL zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden keine Aufwendungen erstattet.

Artikel 5

Einsatz und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen

(1) Der Vorsitz und die Mitglieder des BGA PFEIL können bei Bedarf Vorschläge für den Einsatz von Arbeitsgruppen und deren Besetzung im Rahmen der Tätigkeiten des BGA PFEIL in diesen einbringen. Vorschläge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.

(2) Der Vorsitz prüft den jeweiligen Vorschlag zum Einsatz einer Arbeitsgruppe und deren Zusammensetzung und legt ihn anschließend dem BGA PFEIL mit einem Votum zur Beschlussfassung vor.

(3) Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der BGA PFEIL. Fondsübergreifende Arbeitsgruppen sind in Abstimmung mit dem Begleitausschuss des Nds. Multifondsprogramms (EFRE/ESF) möglich.

(4) Die Ergebnisse von Arbeitsgruppen sind Empfehlungen für den BGA PFEIL und für diesen nicht bindend. Ergebnisse von Arbeitsgruppen können durch Beschlussfassung des BGA Verbindlichkeit erlangen.

Artikel 6

Beschlussfassung

(1) Der BGA PFEIL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Artikel 3 (2) Nr. 2 bis Nr. 40 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse nach Artikel 2 (10) zum jährlichen Durchführungsbericht ist der BGA PFEIL be-

schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Artikel 3 (2) Nr. 2 bis Nr. 37 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das gilt auch für alle weiteren Beschlüsse, die nicht im Zusammenhang mit Aufgaben nach Artikel 2 a stehen.

(2) Der BGA PFEIL beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenenthaltungen finden somit keine Berücksichtigung, sie werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(3) Der BGA PFEIL beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über den Vorschlag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe und deren Besetzung.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(5) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des BGA PFEIL nicht rechtfertigen, kann durch den Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung (Umlaufverfahren) eingeleitet werden. In einem in der Regel elektronischen Schreiben an die Mitglieder des BGA PFEIL legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vereinbart werden. Nach Abschluss des Verfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder über das Ergebnis.

Artikel 7

Interessenskonflikte, Mitwirkungsverbote

(1) Mitglieder des BGA PFEIL dürfen in Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

- a) sie selbst,
- b) ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
- d) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des BGA PFEIL, die ehrenamtlich oder gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

4) Wer annehmen muss, von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 an der Beratung und Entscheidung betroffen zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.

5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend gewesen sein könnte. Der Beschluss ist zu wiederholen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme gemäß Artikel 47 Abs. 2 ESIF-VO in Kraft.

(2) Der BGA PFEIL besteht für die Dauer der mit der Begleitung der Durchführung des PFEIL-Programms zusammenhängenden Tätigkeiten und endet spätestens mit der Annahme der Ex-post-Bewertung des PFEIL-Programms durch die Europäische Kommission.

Die Geschäftsordnung tritt am 24.05.2022 in Kraft.

Hannover, den 24.05.2022

Die Vorsitzende des BGA PFEIL